

**Beschluss-
Sammlung
der
Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin**

Briefpostanschrift:
c/o Bundesrat
11055 Berlin

Hausanschrift:
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Telefon: 030 189100-0
Durchwahl: -200/-204/-203
Telefax: 030 189100-218
E-Mail: mail-wmk@bundesrat.de

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 2.1 der Tagesordnung:

Bewertung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des AMNOG

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in der mit dem Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) im Jahre 2011 eingeführten frühen Nutzenbewertung ein geeignetes Instrument, um eine tragfähige Grundlage für die Verhandlung angemessener Preise für neu auf den Markt kommende Arzneimittel zu schaffen. Das mit dem AMNOG eingeführte Verfahren hat sich als grundsätzlich funktionsfähig erwiesen, muss aber auf Grundlage der inzwischen vorliegenden Erfahrungen weiterentwickelt werden. Bei dieser Weiterentwicklung kommt es darauf an, dass neben den Aspekten der Versorgungsqualität aus Patientensicht und der Kostendämpfung aus Krankenkassensicht insbesondere auch die Auswirkungen auf den Pharmastandort Deutschland berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei für die Wirtschaftsministerkonferenz gute Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung für die in Deutschland ansässigen Pharmaunternehmen. Staatliche Regulierung darf nicht zur Innovationsbremse werden.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass insbesondere an folgenden Punkten angesetzt werden sollte, um das Verfahren der frühen Nutzenbewertung und seine Funktionsfähigkeit zu verbessern:
 - a) Die Anforderungen an die einzureichenden Dossiers und die damit verbundenen Kostenbelastungen für die pharmazeutischen Unternehmen sind auch im internationalen Vergleich sehr hoch. Zumindest für mittelständische Unternehmen sollten diesbezüglich Erleichterungen - über die begrüßenswerten Angebote des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) im Rahmen der Reihe "IQWiG im Dialog" hinaus - erreicht werden.

- b) Für die frühe Nutzenbewertung und die sich anschließende Preisverhandlung spielt die Auswahl der zweckmäßigen Vergleichstherapie(n) eine zentrale Rolle. So gibt es Anzeichen, dass in der Bewertungspraxis die zweckmäßige Vergleichstherapie bei Arzneimitteln mit Zusatznutzen als Preisanker für die nachfolgenden Preisverhandlungen interpretiert wird. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält in diesem Zusammenhang eine stärkere Abstimmung zwischen dem Gemeinsamen Bundesausschuss und den Zulassungsbehörden für erforderlich, damit die "Passgenauigkeit" der Zulassungsstudien für die frühe Nutzenbewertung verbessert und damit eine möglichst weitgehende Synchronisierung zwischen Zulassungs- und Nutzenbewertungsverfahren erreicht werden kann. Insbesondere bei im Vergleich zu den Zulassungsstudien abweichenden Bewertungen sollte der Gemeinsame Bundesausschuss dies regelmäßig und nachvollziehbar begründen.
 - c) Eine ähnliche Bedeutung wie die zweckmäßige Vergleichstherapie hat die Gruppenbildung, mit der der Zusatznutzen für unterschiedliche Patientengruppen ermittelt und bewertet werden soll. Damit die (Jahre vor der Markteinführung laufenden) Zulassungsstudien ex post eine Differenzierung nach den von Gemeinsamem Bundesausschuss bzw. IQWiG gewünschten Strukturmerkmalen zulassen, ist eine frühzeitige Einbindung und Abstimmung der Akteure erforderlich.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es mit Blick auf die Effizienz des Gesundheitssystems für besonders bedeutsam, bei den Preisverhandlungen von einem umfassenden Nutzenbegriff auszugehen. Festgestellte Nutzen neuer Arzneimittel sollten anders als bisher auch dann in die Bewertungen des Gemeinsamen Bundesausschusses bzw. in die Preisverhandlungen einfließen, wenn sie sich zwar nicht auf die Arzneimittelausgaben, wohl aber auf andere Ausgabenkategorien, insbesondere im GKV-Bereich, aber auch bei anderen sozialen Sicherungssystemen entlastend auswirken. Beispielsweise genannt seien in diesem Zusammenhang die Vermeidung bzw. Verkürzung von stationären Krankenhausaufenthalten, die schnelle Wiedererlangung bzw. Erhaltung der Erwerbsfähigkeit oder die Vermeidung bzw. die Verringerung von Pflegebedürftigkeit.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht die Doppelrolle des GKV-Spitzenverbandes als zentraler Akteur mit der Hälfte der Stimmen im Gemeinsamen Bundesausschuss einerseits und als Verhandlungspartner des pharmazeutischen Unternehmens bei den Preisverhandlungen andererseits kritisch. Sie bittet um Prüfung, ob ein Vertreter der Pharmazeutischen Industrie in den die Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses vorbereitenden Unterausschuss Arzneimittel aufgenommen werden kann, um eine ausgewogenere Interessenvertretung sicherzustellen.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt grundsätzlich, dass der Preis eines neuen Arzneimittels ab dem 13. Monat nach Zulassung Ergebnis eines Verhandlungsprozesses zwischen GKV-Spitzenverband und pharmazeutischem Unternehmen ist. Sie nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass bei den Preisverhandlungen neben der Nutzenbewertung auch die Abgabepreise in anderen europäischen Ländern eine Rolle spielen. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Auffassung, dass in die Auswahl der sog. Referenzländer nur Länder mit einer mit Deutschland vergleichbaren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und einem vergleichbaren Wohlstandsniveau einbezogen werden sollten und bittet die Schiedsstelle, die getroffene Festlegung entsprechend zu überprüfen.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält mittelfristig eine stärkere Rolle europäischer Institutionen sowohl bei der Zulassung von neuen Wirkstoffen als auch bei der Nutzenbewertung für diese Wirkstoffe für geboten, um Behörden und pharmazeutische Unternehmen von administrativen Kosten zu entlasten. Die Verhandlungen über die Erstattungspreise in den jeweiligen nationalen Krankenversicherungssystemen blieben in der Zuständigkeit des Nationalstaates.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die im Zusammenhang mit dem 14. SGB-V-Änderungsgesetz getroffenen Regulierungsentscheidungen im Arzneimittelpreisrecht - Fortsetzung des seit 2009 bestehenden Preismoratoriums, Festsetzung des Herstellerabschlags auf sieben Prozent - vor allem dem Kostendämpfungsziel geschuldet sind und verweist in diesem Zusammenhang auf den Beschluss des Bundesrates vom 14. März 2014 (BR-Drucksache 62/14 (Beschluss)).
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz und dem Bundesminister für Gesundheit zuzuleiten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 2.2 der Tagesordnung:

Deutschlands Innovationskraft nachhaltig sichern

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Im Hinblick auf eine steuerliche Forschungsförderung verweist sie auf den Beschluss des Bundesrates vom 11. April 2014 (BR-Drucksache 51/14 (Beschluss), Ziffer 4).

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 2.3 der Tagesordnung:

Automatisiertes Fahren

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Freistaates Sachsen zum Automatisierten Fahren zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 2./3. April 2014 in Leipzig zu TOP 4.9 Automatisiertes Fahren. Sie bekräftigt die Auffassung der Verkehrsministerkonferenz, wonach dem Automatisierten Fahren ein sehr hohes Potenzial zur Manifestierung der Technologieführerschaft des Automobilindustriestandortes Deutschland wie auch in Bezug auf die Erhöhung der Sicherheit und des Komforts im individuellen und gewerblichen Straßenverkehr zukommt.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz erkennt an, dass automatisierte und assistenzgestützte Fahrfunktionen bereits Gegenstand der High-Tech-Strategie der Bundesregierung sind. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht ein besonderes industriepolitisches Interesse Deutschlands am Erfolg der neuen Technologien, das durch verkehrsrechtliche und forschungspolitische Rahmenbedingungen aktiv unteretzt werden sollte.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, zu ihrer Herbstsitzung über die bisherigen nationalen sowie internationalen Aktivitäten auf dem Gebiet des Automatisierten Fahrens zu berichten. Dabei müssen die zu entwickelnden technischen und rechtlichen Standards hohen Sicherheitsansprüchen Rechnung tragen, für die sich auch die deutschen Hersteller bereits stark engagieren.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, die Länder zum Thema Automatisiertes Fahren frühzeitig und angemessen zu beteiligen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 3.1 der Tagesordnung:

Reindustrialisierung Europas - Entschließung des Europäischen Parlaments

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises Industriepolitik zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 3.2 der Tagesordnung:

Bericht zum Stand der Verhandlungen über eine Transatlantische Handels- und Investment-Partnerschaft zwischen der EU und den USA (TTIP)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass Handelsabkommen sinnvolle Instrumente für die Schaffung effektiver und effizienter Märkte sind. Sie ist der Auffassung, dass der Abbau von Zöllen und nicht tarifären Handelshemmnissen Kosten für die Unternehmen senkt, den bürokratischen Aufwand reduziert und damit noch bessere Chancen für den Export auch für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) in Deutschland bietet. Auch die Verbraucher profitieren langfristig durch günstigere Produkte.

Das gilt auch für eine gemeinsame transatlantische Freihandelszone. Die deutsche Wirtschaft ist wie kaum eine andere auf den Export ausgerichtet und angewiesen. Sie braucht ausländische Absatzmärkte und hat daher ein hohes Interesse an einem möglichst barrierefreien Austausch von Waren und Dienstleistungen. Bisher leiden deutsche Unternehmen unter hohen Markterschließungskosten oder - im Falle von KMU - verzichten aus diesem Grund sogar zum Teil völlig auf lukrative Absatzmärkte. Das Freihandelsabkommen zielt darauf ab, diese Transferkosten erheblich zu reduzieren. Davon profitieren nicht nur die Unternehmen, sondern letztlich auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese Einschätzung wird auch durch wissenschaftliche Untersuchungen, z. B. durch die Ergebnisse der ifo-Studie

"Dimensionen und Auswirkungen eines Freihandelsabkommens zwischen der EU und den USA" untermauert.

3. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt das Ziel der Verhandlungspartner, die öffentliche Vergabe gegenseitig zu öffnen. Deutschen und europäischen Unternehmen, die bisher Schwierigkeiten beim Zugang zu öffentlichen Aufträgen in den USA haben, wird dies neue Geschäftsfelder eröffnen.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont die Bedeutung eines fairen, transparenten und weitreichenden Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und den USA, das die europäischen Errungenschaften im Wirtschafts-, Sozial-, Verbraucher- und Umweltbereich schützt, sich in die Tradition der transatlantischen politischen Partnerschaft einfügt sowie ein bedeutendes wirtschaftliches Potential und wichtige Handelsanreize bietet. Dabei erwartet die Wirtschaftsministerkonferenz, dass die Europäische Kommission in den weiteren Verhandlungen der Schaffung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze, dem Ziel des innovativen und nachhaltigen Wirtschaftens sowie Vereinbarungen für eine kohlenstoffarme Wirtschaft Priorität einräumt. Dabei haben Energie- und Ressourceneffizienz eine besondere Bedeutung. Durch ein solches Abkommen sind für alle Länder in Deutschland positive wirtschaftliche Auswirkungen in erheblichem Umfang zu erwarten.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt, dass europäische Errungenschaften und Schutzstandards in den Feldern Gesundheit, Umwelt-, Klima-, Daten-, Verbraucherschutz und Arbeitnehmerrechte nicht aufgeweicht werden dürfen. Dies gilt gerade auch für den Bereich der Eliminierung oder Angleichung nichttarifärer Handelshemmnisse und für die künftige Ausgestaltung der regulatorischen Zusammenarbeit zwischen den EU- und US-Behörden. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont in diesem Zusammenhang besonders die Bedeutung des Vorsorgeprinzips.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die Klarstellung der Kommission, dass der im EU-Vertrag verankerte, besondere Status öffentlicher Dienstleistungen (Daseinsvorsorge) durch die TTIP-Verhandlungen nicht angetastet wird.

7. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt in diesem Zusammenhang auch die Zusage der Europäischen Kommission, dass bestehende europäische Schutzstandards nicht verhandelbar sind. Sie unterstützt die Ansicht, dass das Recht zur Regulierung dieser wesentlichen Bereiche allein bei den zuständigen Institutionen auf europäischer, nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verbleibt. In diesem Zusammenhang erinnert die Wirtschaftsministerkonferenz daran, dass das geltende Verhandlungsmandat die EU-Kommission verpflichtet, den Bereich Audiovisuelles und Medien von TTIP auszuschließen.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz erkennt ausdrücklich an, dass ausländische Direktinvestitionen Triebkraft für wirtschaftliches Wachstum sind und im Ausland investierende Unternehmen ein berechtigtes Schutzinteresse für ihre Investitionen haben. Gleichwohl ist sie der Auffassung, dass in hochentwickelten Rechtsstaaten wie den USA und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Investitionsstreitigkeiten vor nationalen Gerichten verhandelt werden sollten. Die Wirtschaftsministerkonferenz teilt die Haltung der Bundesregierung, wonach aus deutscher Sicht spezielle Investitionsschutzvorschriften in einem Abkommen zwischen der EU und den USA nicht erforderlich sind, da die USA deutschen Investoren und Deutschland US-Investoren hinreichenden Rechtsschutz vor nationalen Gerichten gewähren. Sollte dennoch eine Investitionsschutzvereinbarung im Rahmen des Abkommens getroffen werden, erwartet sie, dass mit dieser bestehende Defizite der existierenden Schiedsverfahren beseitigt und ambitionierte Standards gesetzt werden. Dazu gehört unter anderem, dass Handlungsspielräume der Europäischen Union sowie der Parlamente und Regierungen der Mitgliedsstaaten nicht eingeschränkt und neue, nicht diskriminierende Gesetze und Regulierungen nicht als enteignungsgleicher Eingriff in Investorenrechte gewertet werden.
9. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass der Abschluss des Freihandelsabkommens politischer wie gesellschaftlicher Akzeptanz in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bedarf. Dies setzt eine transparente Verhandlungsführung voraus. Die EU-Kommission muss daher fundiert über den jeweiligen aktuellen Verhandlungsstand und die Positionen der US-Partner informieren, und die Bundesregierung muss im Einklang mit den verabschiedeten Bundesratsbeschlüssen dafür Sorge tragen, dass die Länder umfassend und zeitnah

über den aktuellen Stand der Verhandlungen unterrichtet werden, so dass sie auch in Einzelfragen ihre verfassungsgemäßen Rechte wahrnehmen können.

10. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont erneut ihre Position, wonach es sich im Lichte der derzeitigen Verhandlungsziele bei TTIP um ein gemischtes Abkommen handeln wird, so dass die entsprechenden Ratifizierungsverfahren Anwendung finden müssen.
11. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das BMWi, auf der Wirtschaftsministerkonferenz im Herbst 2014 neben dem laufenden Informationsaustausch erneut über den Fortschritt der Verhandlungen zur TTIP zu berichten. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, zur Herbstsitzung einen Vertreter der EU-Kommission als Gesprächspartner einzuladen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 3.3 der Tagesordnung:

EU-Dienstleistungsrichtlinie - Künftige Ausrichtung der Einheitlichen Ansprechpartner

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz beauftragt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe EU-Dienstleistungsrichtlinie, das Projekt zur Entwicklung einer Strategie zur künftigen Ausrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners (EA) innerhalb einer unternehmensfreundlichen Verwaltung in Kooperation mit den eGovernment-Ressorts in Bund und Ländern durchzuführen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet den IT-Planungsrat, das Projekt als Koordinierungsprojekt zu unterstützen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt das Ziel der Bundesregierung, im Rahmen ihres Programms "Digitale Verwaltung 2020" medienbruchfreie staatliche Dienstleistungen zu entwickeln, die sich am Bedarf und den Lebenslagen der Wirtschaft orientieren. Sie bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das Projekt als föderales Projekt unter das Dach des Regierungsprogramms "Digitale Verwaltung 2020" zu stellen.
3. Der Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz übersendet diesen Beschluss den Vorsitzenden der Innen-, Finanz- und Justizministerkonferenz und bittet um Unterstützung.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz benennt als Vertreter für den Lenkungsausschuss

Herrn Staatssekretär Guido Beermann
(Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung
des Landes Berlin)

und

Herrn Staatssekretär Jürgen Barke
(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
des Saarlandes)

und bittet den IT-Planungsrat und den Nationalen Normenkontrollrat um Entsendung eines Mitglieds.

Begründung:

Der EA wurde in Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2009 in Deutschland eingerichtet und soll Unternehmen und Gründern einen gebündelten, elektronischen Zugang zu Verwaltungsinformationen und -verfahren bieten, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind.

Der EA vernetzt dafür unterschiedliche Verwaltungsstellen und Kammern. Dazu wurde von den Ländern mit erheblichem Aufwand eine organisatorische und technische Infrastruktur aufgebaut. Parallel wurden zahlreiche anderweitige eGovernment-Angebote geschaffen. Daneben gibt es gut etablierte, physische Unterstützungsangebote. Um den Nutzen insbesondere für KMU und Gründer zu steigern und Effizienzpotenziale auch in der Verwaltung zu heben, müssen diese verschiedenen Angebote jetzt optimal miteinander verzahnt werden. Außerdem sollen die EA neuen Anforderungen insbesondere aus europäischen Rechtsvorschriften (Berufsanerkennungs-Richtlinie) gerecht werden. Die Ergebnisse aus dem kontinuierlichen Monitoring zeigen darüber hinaus, dass die Nutzerfreundlichkeit der angebotenen Dienste der EA aufgrund vielfältiger Ursachen noch nicht optimal ist und der Service deshalb nicht wie erwartet in Anspruch genommen wird. Dabei könnte z. B. der Erfüllungsaufwand bei Gründungen durch Nutzung einer einheitlichen Anlaufstelle deutlich gesenkt werden.

Im Rahmen eines ebenen- und ressortübergreifenden Projekts zur Entwicklung einer gemeinsamen Strategie für die künftige Ausrichtung der EA innerhalb einer unternehmensfreundlichen Verwaltung soll deshalb die bisherige strategische Ausrichtung des Systems der Einheitlichen Ansprechpartner in Deutschland überprüft und an die neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. Dazu wurden vier Handlungsfelder identifiziert: 1. Strategische Ausrichtung, 2. Portale, 3. Informationsbereitstellung, 4. Verfahrensabwicklung. Als Ergebnis werden konkrete Vorschläge erwartet, die von Bund und Ländern umgesetzt werden können. Das Projekt ist zunächst auf einen Zeitraum bis Ende 2015 angelegt. Erste Zwischenergebnisse sollen Ende 2014 vorliegen. Zur Projektsteuerung wird ein hochrangig besetzter Lenkungsausschuss eingerichtet, dem neben Vertretern der Wirtschaftsministerien der Länder auch jeweils ein Vertreter des BMWi, des IT-Planungsrats und des Nationalen Normenkontrollrats angehören sollen. Wirtschaft, Kammern und Verbände werden durch einen Projektbeirat eingebunden.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 3.4 der Tagesordnung:

EU-Tabakproduktrichtlinie

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Freistaates Sachsen zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die verabschiedete Fassung der Richtlinie 2014/40/EU (Tabakproduktrichtlinie) den unter anderem vom Bundesrat (BR-Drucksache 820/12 (Beschluss)) vorgebrachten Bedenken nicht vollständig Rechnung trägt.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt das Ziel der Tabakproduktrichtlinie, den Jugend-, Gesundheits- und Nichtraucherschutz zu stärken.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, zu den bisherigen nationalen Aktivitäten bezüglich der geplanten Umsetzung der von der EU verabschiedeten Tabakproduktrichtlinie zur Frühjahrssitzung 2015 umfassend zu berichten.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung zudem, die Wirtschaftsressorts der Länder sowie die einschlägigen Fachgremien im Zusammenhang mit der geplanten Umsetzung der von der EU verabschiedeten Tabakproduktrichtlinie sowie bei zukünftigen bzw. bereits angelaufenen Initiativen zu diesem Thema angemessen zu beteiligen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 4 der Tagesordnung:

Jahresgespräch der Spitzenverbände der Wirtschaft, der Kultusministerkonferenz und der Wirtschaftsministerkonferenz im Jahr 2014

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz kommt überein, als Teilnehmer für das Jahresgespräch am 30. Juni 2014 anstelle des Freistaates Bayern den Freistaat Sachsen zu benennen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz benennt als Themen für das Jahresgespräch:
 - Konkretisierungsstand von Industrie 4.0 einschließlich Digitalisierung sowie
 - Erhöhung der Attraktivität der dualen Ausbildung einschließlich des Übergangs von der Schule in den Beruf.

Begründung:

zu 1.

Nach Ausscheiden des Freistaates Bayern aus dem Kreis der F-Länder war eine neue Benennung in Anpassung des Beschlusses der Wirtschaftsministerkonferenz vom 3./4. Dezember 2012, TOP 5.1, vorzunehmen. Im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern ist der Freistaat Sachsen bereit, bezogen auf das anstehende Gespräch die Teilnahme zu übernehmen.

zu 2.

Die Wirtschaftsministerkonferenz kann für das Gespräch, ebenso wie die Kultusministerkonferenz und die Gruppe der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, zwei Themen benennen. Die genannten beiden Themen ergaben sich aus den abgestimmten Beiträgen der Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Themen aus anderen Ländern wurden nicht vorgeschlagen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 5.1 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung zur weiteren Ausgestaltung der Energiewende einschließlich Netze, Versorgungssicherheit und Kraftwerke

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 5.2 der Tagesordnung:

Sicherheit der Erdgasversorgung - Betrieb der Gasspeicher

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 5.3 der Tagesordnung:

Vorhaltung von Netzanlagen für kritische Infrastrukturen der Stromversorgung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises Energiepolitik zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz kommt nach Prüfung der sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu dem Ergebnis, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt über die schon gegebenen rechtlichen Befugnisse, die im Energiewirtschaftsgesetz, im Energiesicherheitsgesetz, in den Katastrophenschutzgesetzen der Länder sowie im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz nebst Sicherstellungsgesetzen niedergelegt sind, hinausgehend keine weitergehende Möglichkeit besteht, die Betreiber "kritischer Infrastrukturen" zur Vorhaltung von Netzersatzanlagen zu verpflichten.
3. Dessen ungeachtet schließt die Wirtschaftsministerkonferenz nicht aus, dass im Bereich kritischer Infrastrukturen ergänzender Handlungsbedarf besteht und weitere Maßnahmen geprüft werden könnten, die geeignet sind, im Falle von Großschadensfällen solche Infrastrukturen soweit und solange wie möglich funktionsfähig zu halten.

Dazu müsste geklärt werden

- welche Vorsorgeinstrumente rechtlich und tatsächlich derzeit schon zur Verfügung stehen,
- welche darüber hinaus gehenden Regelungen erforderlich sein können, um Großschäden zu begrenzen,

- welche Betreiber kritischer Infrastrukturen dafür in welchem Umfang in Anspruch genommen werden müssten und
 - welche Kostenersatzansprüche dadurch ausgelöst werden würden.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz schlägt eine Klärung dieser Fragen durch die Bundesregierung vor. Zur frühzeitigen beratenden Einbindung sollte ein länderoffener Ad-hoc-Arbeitskreis aus Ländervertretern der betroffenen Ressorts eingerichtet werden.
 5. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz den Bericht und den Beschluss zu übermitteln.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 5.4 der Tagesordnung:

Emissionshandel

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, wie im Koalitionsvertrag festgehalten, bei der nationalen Umsetzung der EU-weit vereinbarten Ziele und Maßnahmen keine zusätzliche Verschärfung vorzunehmen, um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft nicht zu schwächen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung um Berichterstattung zu den weiteren Entwicklungen hinsichtlich Einsparzielen und Emissionshandel auf der Herbstkonferenz 2014.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 6 der Tagesordnung:
Arbeitnehmerfreizügigkeit

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist sich darin einig, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu den Grundpfeilern der Europäischen Union gehört. Sie begrüßt ausdrücklich die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für Bulgaren und Rumänen. Sie wendet sich nachdrücklich gegen eine Debatte, die Zuwanderung ausschließlich unter dem Aspekt des Missbrauchs von sozialen Leistungen betrachtet.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Arbeitskreises Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zur Armutswanderung aus Osteuropa zur Kenntnis und bittet ihren Vorsitzenden, Beschluss und Bericht der Arbeits- und Sozialministerkonferenz zuzuleiten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 7.1 der Tagesordnung:

Weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu nachhaltiger Entwicklung

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht "Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu nachhaltiger Entwicklung" der Ad-hoc-Länder-Arbeitsgruppe Nachhaltige Entwicklung zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass der Bericht zu den Schwerpunkten
 - nachhaltiges Wirtschaften,
 - nachhaltige Unternehmenspolitik und Unternehmenskultur, Nachhaltigkeitskodex "Corporate Social Responsibility" (CSR),
 - Nachhaltigkeitsindikatoren und Zielenur einen Ausschnitt der Debatte zum nachhaltigen Wirtschaften wiedergibt. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Beschlüsse zu weiteren Themen der nachhaltigen Entwicklung, wie beispielsweise zum Ressourcenverbrauch, zum Flächenverbrauch sowie zur Energie- und Industriepolitik.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz stimmt der Aussage der Enquete-Kommission "Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität - Wege zu nachhaltigem Wirtschaften und gesellschaftlichem Fortschritt in der Sozialen Marktwirtschaft" des Deutschen Bundestages zu, dass Wirtschaftswachstum mit einer effizienteren Nutzung von Energie und Ressourcen und einer besseren Lebensqualität für die Menschen verbunden sein muss.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt den "Fortschrittsbericht 2012 zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie" der Bundesregierung. Sie teilt die Auffassung, dass wirtschaftlicher Erfolg, sozialer Zusammenhalt und ökologische Verantwortung in globaler Perspektive zusammen gehören. Um ökonomische, ökologische und soziale Ziele miteinander in Einklang zu bringen, sind Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft gemeinsam gefordert.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstreicht, dass die Wirtschaft eine Schlüsselrolle bei der nachhaltigen Entwicklung einnimmt. Die Unternehmen sind sowohl Adressat als auch Quelle und Treiber ökonomischer, ökologischer und sozialer Innovationen und somit ein wesentlicher Impulsgeber und Motor des Nachhaltigkeitsprozesses.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass immer mehr Unternehmen ihre CSR-Maßnahmen strategisch mit ihrem Kerngeschäft verbinden und sich freiwillig in den Bereichen Markt, Umwelt, Arbeit und Gemeinwesen engagieren. Sie betont, dass CSR einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leistet und ein zunehmender Wettbewerbsfaktor für die Unternehmen ist.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht es als Aufgabe der Politik an, ein positives Umfeld für CSR zu schaffen, damit möglichst alle Unternehmen in Deutschland die Chancen von CSR für sich nutzen können. Sie spricht sich in diesem Zusammenhang aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine CSR-Berichterstattungspflicht und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand aus.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist auf die aktuellen Herausforderungen des Klimawandels, der Knappheit verfügbarer Ressourcen und einer älter werdenden Gesellschaft hin. Sie fordert die Unternehmen auf, die in der Lösung dieser Herausforderungen liegenden ökonomischen Chancen konsequenter zu nutzen und mehr in Forschung und Entwicklung zu investieren.
9. Die Wirtschaftsministerkonferenz verweist auf die Exporterfolge im Bereich der Umwelttechnik, die auf innovativen Produkten und Leistungen beruhen. Für die Zukunft der deutschen Umwelttechnik bleibt eine hohe Innovationsfähigkeit von zentraler Bedeutung, um im globalen Wettbewerb weiterhin erfolgreich zu sein. Unternehmen, die in Forschung und Entwicklung investieren, brauchen verlässliche

Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen. Dazu gehört - wie von der Wirtschaftsministerkonferenz bereits gefordert - die steuerliche Entlastung von Aufwendungen für Forschung und Entwicklung.

10. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont die Bedeutung und Aussagekraft des BIP als Maß für die inländische Wirtschaftsleistung. Für das BIP existiert eine eindeutig definierte Messmethode, die im zeitlichen Vergleich und im Vergleich von Volkswirtschaften für weitgehend konsistente Ergebnisse sorgt. Noch bestehende Lücken sollten nach international einheitlichen Maßstäben geschlossen und die Vergleichbarkeit über Ländergrenzen hinweg verbessert werden. Um eine ganzheitliche Messung des gesellschaftlichen Wohlstands zu erreichen, sollte das BIP um Indikatoren ergänzt werden, die auch die ökologische und soziale Dimension von Wohlstand abbilden. Das zu nutzende Set von Indikatoren muss nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz überschaubar und handhabbar bleiben. Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages hat hierzu ein geeignetes Indikatorenkonzept erarbeitet.
11. Die Wirtschaftsministerkonferenz plädiert dafür, dass sich die Länder in ihren Nachhaltigkeitsstrategien an den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie orientieren. Sie verweist dazu erneut auf ihre Stellungnahme vom 17./18. Juni 2010 in Göhren-Lebbin zum Bericht "Perspektiven für eine weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern zur nachhaltigen Entwicklung" der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit für die Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder mit dem Chef des Bundeskanzleramtes. Die Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich dafür aus, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Bezug auf einheitliche Nachhaltigkeitsindikatoren fortzusetzen bzw. zu intensivieren.
12. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss nebst Bericht den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zu übermitteln.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 7.2 der Tagesordnung:

Innovative und nachhaltige Beschaffungspolitik

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Kenntnis.
2. Sie begrüßt die Einrichtung der Kompetenzstelle Nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern und den Aufbau des vom BMWi beauftragten Kompetenzzentrums Innovative Beschaffung (KOINNO) beim Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V.
3. Die Realisierung der mit diesen Institutionen verfolgten Ziele, die Nachhaltigkeit und die Innovationsorientierung der öffentlichen Beschaffung in Deutschland zu stärken, leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Länder, in ihren Hoheitsbereichen darauf hinzuwirken, dass Vergabeverfahren so ausgestaltet werden, dass die Beschaffung nachhaltiger und innovativer Produkte und Dienstleistungen noch mehr als bisher berücksichtigt werden kann. Sie werden die jeweiligen Beschaffungsstellen über die Möglichkeit der fachlichen Unterstützung durch die unter Ziffer 2 erwähnten Kompetenzstellen informieren. Der Bund wird gebeten, seinerseits die Vergabeverfahren entsprechend auszugestalten und die Beschaffungsstellen zu informieren.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 8 der Tagesordnung:

Kultur- und Kreativwirtschaft - neue Entwicklungen und Erfahrungsaustausch

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht der Ad-hoc Arbeitsgruppe Kulturwirtschaft zu dem Erfahrungsaustausch über die innovations-, wachstums- und beschäftigungspolitische Unterstützung der Unternehmen in den Branchen der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt die Absicht der Bundesregierung, die Aktivitäten der Bundesinitiative Kultur- und Kreativwirtschaft fortzusetzen und zu intensivieren. Die bisherige Arbeit des Kompetenzzentrums und der Regionalbüros, das Monitoring zu den wirtschaftlichen Kennzahlen sowie der Wettbewerb der "Kultur- und Kreativpiloten Deutschlands" werden als sinnvolle Ergänzungen der Aktivitäten der Länder zur Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft gewertet.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass die Bundesregierung für eine strategische Innovationspolitik eintritt und die Kreativwirtschaft als wichtigen Leitmarkt versteht. Als wichtiger Innovationstreiber sollte die Kultur- und Kreativwirtschaft an den von der Bundesregierung angekündigten branchenübergreifenden Innovationsbündnissen und Wettbewerben beteiligt werden.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt die angekündigte stärkere Öffnung der allgemeinen Wirtschaftsförderprogramme für Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft als auch die Integration eines erweiterten, die Kultur- und Kreativwirtschaft berücksichtigenden Innovationsbegriffs in die Förderprogramme

des Bundes. Das von der Bundesregierung angekündigte umfassende Konzept zur Förderung und Weiterentwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft soll in Zusammenarbeit mit den Ländern erarbeitet werden.

5. Die Wirtschaftsministerkonferenz empfiehlt, dass die Bundesregierung in Kooperation mit den Ländern Pilotvorhaben initiiert, im Rahmen derer Vorschläge für die Bewertung von immateriellen Vermögenswerten der Kultur- und Kreativwirtschaft erarbeitet werden. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass u. a. die Unsicherheit über die Bewertung immaterieller Vermögenswerte zur Folge hat, dass die Unternehmen seltener Kapital von Banken und Investoren erhalten.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz empfiehlt, bund- und länderseitig die Nutzung von staatlichen Bürgschaftsfazilitäten wie dem europäischen Programm "Kreatives Europa" unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, wie Finanzierungsrisiken für kleinteilige Darlehen an Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft reduziert und die Investitionsbereitschaft von Banken und privaten Investoren erhöht werden können.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält es für wichtig, die wirtschaftlichen Potenziale der Kultur- und Kreativwirtschaft deutlich besser im Ausland bekannt zu machen und die Kultur- und Kreativwirtschaft auf nationaler Ebene und auf Länderebene - wo noch nicht geschehen - in die Außenwirtschaftsförderung zu integrieren. Die Wirtschaftsministerkonferenz regt an, dass die Länder gemeinsam mit dem Bund eine Übersicht über die wichtigsten Märkte, Messen und Plattformen je Teilmarkt der Kultur- und Kreativwirtschaft erstellen.
8. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass das Potenzial leerstehender Liegenschaften und Zwischennutzungen für die Kultur- und Kreativwirtschaft von Ländern und Kommunen erkannt und zunehmend genutzt wird. Die Wirtschaftsministerkonferenz weist darauf hin, dass einzelne Länder bereits Aktivitäten wie Zwischennutzungsagenturen und -fonds entwickelt haben, die dazu beitragen können, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kultur- und Kreativwirtschaft zu stärken und Quartiere aufzuwerten.

9. Die Wirtschaftsministerkonferenz dankt der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die bisherige Arbeit. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Kultur- und Kreativwirtschaft und der Vielfalt der zu begleitenden Themen, die auch in Zukunft kurzfristig für die Wirtschaftsministerkonferenz aufbereitet werden sollen, wird die Ad-hoc-Arbeitsgruppe als ständiger Arbeitskreis Kultur- und Kreativwirtschaft der Wirtschaftsministerkonferenz fortgeführt.
10. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet das Saarland, den Vorsitz des Arbeitskreises Kultur- und Kreativwirtschaft für die Jahre 2014 und 2015 zu übernehmen.

Sie bestimmt

Herrn Walter Winter

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
des Saarlandes)

zum Vorsitzenden des Arbeitskreises

und

Herrn Jörg Sabrowski

(Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz)

zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Wirtschaftsministerkonferenz lädt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ein, sich am Arbeitskreis Kultur- und Kreativwirtschaft zu beteiligen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 9 der Tagesordnung:

Bürokratieabbau für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung -
Übertragung der Erfahrungen des Bundes auf die europäische Ebene

I.

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz betont nach wie vor die Bedeutung von Maßnahmen zur Reduzierung von Bürokratie und Verwaltungslasten. Die bisherigen Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenzen vom Frühjahr und Herbst 2013 werden daher nochmals bekräftigt. Das gilt insbesondere für die Forderung nach wirksameren Kontrollmechanismen bei der Gesetzesfolgenabschätzung und damit auch für quantitative Darstellungen von Gesetzeskosten.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, sich auch bei der neuen Europäischen Kommission für die Umsetzung der Beschlüsse einzusetzen.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt die neuen Ansätze von Smart Regulation und erwartet von der neuen Europäischen Kommission, dass das REFIT-Programm zügig umgesetzt wird und weitere substanzielle Vorschläge zur Verringerung der Verwaltungslasten insbesondere für KMU und zur Vereinfachung des Rechtsrahmens vorgelegt werden.
4. Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass die für die Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds von Seiten der Europäischen Kommission erlassenen Vorgaben das Ziel der Verringerung der Verwaltungslasten nicht berücksichtigen und insbesondere im Hinblick auf die Kleinen und Mittleren Unternehmen die Grenze der zumutbaren Belastung erreicht haben. Sie fordert die

Europäische Kommission auf, bei der weiteren Ausgestaltung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der Durchführung des Audits von weiteren Maßnahmen Abstand zu nehmen, die die administrative Belastung der KMU weiter erhöhen, dem Small Business Act widersprechen und den möglichen Beitrag der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds für die Erreichung der Ziele der EU-2020 Strategie schmälern würden.

II.

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht mit großer Sorge die Überlegungen der Europäischen Kommission hinsichtlich der Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 125 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 ("Allgemeine Verordnung") im Zuge der Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds zur Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug und Korruption ergreifen sollen. Die Erhebung von Einzelaufträgen der Begünstigten und die Erfassung von deren Auftragnehmern, verbunden mit der Einführung des von der Kommission entwickelten IT-gestützten Systems ARACHNE oder eines vergleichbaren IT-Systems zur anlasslosen und flächendeckenden Überprüfung der Empfänger von EU-Mitteln, wird in diesem Zusammenhang abgelehnt.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in den Überlegungen eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips, auch dann, wenn ARACHNE lediglich als "Benchmark" gelten soll. Deutschland verfügt bereits über ein wirksames, in der Gesellschaft, der Verwaltung und der Justiz verankertes Betrugs- und Korruptionsbekämpfungssystem. Die Feststellungen der EU-Kommission in ihren Korruptionsbekämpfungsberichten, im Justizbarometer sowie in den Empfehlungen zum Report zum Schutz der finanziellen Interessen der EU zeigen, dass Korruption und Betrug in Deutschland keine bedeutende Rolle spielen. Die Vorbeugungsmaßnahmen, die Deutschland bereits gegen Korruption und Betrug getroffen hat, sind daher als angemessen und wirksam zu beurteilen.
3. Die in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen bei Strukturfondsinterventionen vorhandenen Kontroll- und Prüfmechanismen sowie die Regelungen des Zuwendungsrechts sind auch ohne den Einsatz zusätzlicher IT-Systeme wie ARACHNE

hinreichend geeignet, Betrugs- und Korruptionsfälle zuverlässig aufzudecken und einschneidend zu sanktionieren, bis hin zu gravierenden strafrechtlichen Konsequenzen.

4. Die Wirtschaftsministerkonferenz hält den Einsatz von ARACHNE bzw. eines vergleichbaren IT-Systems für unvereinbar mit deutschem Recht. Die geplanten Verfahren stehen im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen im Zusammenhang mit dem Daten- sowie dem Geheimnisschutz.
5. Die Wirtschaftsministerkonferenz ist der Meinung, dass mit der Anwendung von ARACHNE bzw. eines vergleichbaren IT-Systems das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verletzt wird. Alle Zuwendungsempfänger werden unter den Generalverdacht des Betruges gestellt, obwohl die große Mehrheit sich redlich verhält. Zudem erfordert die damit verbundene Datenerhebung, -übertragung und -auswertung absehbar einen erheblichen Mehraufwand bei den nationalen Behörden, aber auch bei den potenziellen Zuwendungsempfängern. Damit berührt der Verstoß gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit auch das Gesamtziel des Abbaus des Verwaltungsaufwands, das in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 verankert ist.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz hat Zweifel an der Wirksamkeit von IT-Systemen wie ARACHNE. Zuwendungsempfänger werden damit hinsichtlich ihrer Betrugsanfälligkeit mittels Indikatoren bewertet, von denen zweifelhaft ist, ob sie überhaupt valide sind und in einem relevanten Zusammenhang mit Betrug und Korruption stehen. Das Ergebnis der Risikobewertung mit Einsatz dieser Instrumente liefert damit keinen belastbaren Erkenntniswert und kann deswegen auch nicht herangezogen werden, um förderrechtliche Konsequenzen für Zuwendungsempfänger zu ziehen. Dazu bedarf es stichhaltiger Beweise, nicht nur zweifelhafter Indizien.
7. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert die Europäische Kommission daher auf, von ihren Überlegungen zur Einführung von ARACHNE oder eines vergleichbaren IT-Systems als Mindeststandard für die Betrugsprävention Abstand zu nehmen. Die Festlegung derartiger IT-Systeme zur Datenerhebung, Datenweitergabe und

Datenverwendung als Voraussetzung für die Benennung der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden wird abgelehnt.

8. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, im Sinne dieses Beschlusses auf die EU-Kommission einzuwirken. Sie bittet ferner ihren Vorsitzenden, den Beschluss in geeigneter Weise an die EU-Kommission weiterzuleiten.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 10.1 der Tagesordnung:

Pläne der Bundesregierung zur Regulierung des Arbeitsmarktes

Die Wirtschaftsministerkonferenz führt eine Aussprache und nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 10.3 der Tagesordnung:

Förderung von Gründerinnen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt die EntschlieÙung der 23. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) zur Förderung von Gründerinnen zur Kenntnis.

Sie weist darauf hin, dass u. a. auch aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes die Förderprogramme der Länder und des Bundes sowie Beratungsangebote der Landes- und Bundesförderung Frauen und Männern grundsätzlich gleichberechtigt zur Verfügung stehen.

2. Unbeschadet dieses Grundsatzes wird der Arbeitskreis Arbeitsmarkt und Sozialpolitik gebeten, bei den Wirtschaftsressorts abzufragen, ob und inwieweit gründerinnenspezifische Unterstützungsangebote in den Ländern existieren, und die GFMK entsprechend zu informieren.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 11 der Tagesordnung:

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt, dass die Bundesregierung in Ausführung des Koalitionsvertrages die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig gestalten und Deutschland als Fonds- und Investitionsstandort für Wagniskapital attraktiver machen will.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht in den nachfolgenden Handlungsfeldern die maßgeblichen Eckpunkte für ein Gesetz zur "Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer", mithilfe dessen das Volumen an verfügbarem Wagniskapital in Deutschland zielgerichtet vergrößert und damit die Wettbewerbsfähigkeit technologieorientierter Unternehmensgründungen verbessert werden kann:
 - Die ertragsteuerliche Befreiung sowie die Öffnung des Förderprogramms "INVEST – Zuschuss für Wagniskapital" für einen breiteren Investorenkreis,
 - die Einführung von geeigneten Investitionsanreizen für Investitionen von Privatanlegern in Wagniskapitalfonds,
 - die Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens für Investoren und Wagniskapitalgeber,
 - eine gründerfreundliche Handhabung der Nutzung von Verlustvorträgen, insbesondere in Bezug auf die Stille-Reserve-Regelung,

- der Erhalt der Steuerfreiheit von Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften sowie der bestehenden Regelung in Bezug auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitz,
 - die Vermeidung zusätzlicher Beschränkungen für Investitionen institutioneller Anleger in alternative Anlagen, insbesondere in Wagniskapitalfonds,
 - die "Reaktivierung" der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als Ankerinvestor für Wagniskapitalfonds in Deutschland sowie
 - die Schaffung eines den Markt für Crowdfunding regelnden, diesen aber nicht hemmenden rechtlichen Rahmens unter Berücksichtigung der Anleger- und Investorenschutzbelange.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, baldmöglichst ein Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital und Gründer vorzulegen, das die oben dargelegten Eckpunkte berücksichtigt.

Begründung:

Die Bundesregierung stellt im aktuellen Jahreswirtschaftsbericht fest, dass Deutschland eine "neue Gründerzeit" braucht, da Existenzgründungen und junge Unternehmen mit innovativen Dienstleistungen und Produkten den Fortschritt vorantreiben und Arbeitsplätze schaffen. Sie kündigt an, diese weiter zielgerichtet zu fördern und insbesondere Hightech-Startups den Zugang zu internationalen Wachstumsmärkten zu erleichtern.

Wachstumskapital spielt in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle. Vor allem in der Seed-Phase der Unternehmensentwicklung steht jungen, innovativen Unternehmen über Business Angels und/oder öffentliche Förderinstitute i. d. R. ein ausreichendes Kapitalangebot zur Verfügung. Eine Lücke klafft jedoch in den der Seed-Phase folgenden Finanzierungsrunden mit Investitionen zwischen drei und zehn Millionen Euro. Gerade diese Phase, in der Märkte erschlossen, Produkte und Dienstleistungen weiterentwickelt und Beschäftigung aufgebaut wird, ist für die nationale und internationale Platzierung von innovativen Unternehmen im Wettbewerbsgefüge von großer Bedeutung.

Ein wesentlicher Ansatz, diese Kapitallücke zu schließen liegt darin, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital international wettbewerbsfähig zu gestalten und die Attraktivität Deutschlands als Fonds- und Investitionsstandort für Wagniskapital zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen folgende Reformansätze möglichst umgehend umgesetzt werden:

1. Die ertragsteuerliche Befreiung sowie die Öffnung des Förderprogramms "INVEST - Zuschuss für Wagniskapital" für einen breiteren Investorenkreis,
2. die Einführung von geeigneten Investitionsanreizen für Investitionen von Privatanelegern in Wagniskapitalfonds,
3. die Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens für Investoren und Wagniskapitalgeber,
4. eine gründerfreundliche Handhabung der Nutzung von Verlustvorträgen, insbesondere in Bezug auf die Stille-Reserve-Regelung,

5. der Erhalt der Steuerfreiheit von Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften sowie der bestehenden Regelung in Bezug auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitz,
6. die Vermeidung zusätzlicher Beschränkungen für Investitionen institutioneller Anleger in alternative Anlagen, insbesondere in Wagniskapitalfonds,
7. die "Reaktivierung" der KfW als Ankerinvestor für Wagniskapitalfonds in Deutschland sowie
8. die Schaffung eines den Markt für Crowdfunding regelnden, diesen aber nicht hemmenden rechtlichen Rahmens unter Berücksichtigung von Anleger- und Investorenschutzbelangen.

Zu 1.: Ertragsteuerliche Befreiung sowie die Öffnung des Förderprogramms "INVEST - Zuschuss für Wagniskapital" für einen breiteren Investorenkreis

Bereits Mitte 2013 wurde mit dem Förderprogramm "INVEST - Zuschuss für Wagniskapital" (bis April 2014 "Investitionszuschuss Wagniskapital") eine wichtige Initiative zur Stärkung des Wagniskapitalmarkts in Deutschland auf den Weg gebracht. INVEST lehnt sich hinsichtlich Fördervoraussetzungen und Antragsverfahren stark an das britische "Enterprise Investment Scheme" (EIS) an, mit dem seit zehn Jahren der Erwerb von Unternehmensanteilen u. a. durch eine Verringerung der Steuerschuld bezuschusst wird. Insgesamt sind die Förderbedingungen in Deutschland - im Hinblick auf Alter, Fördersummen, Adressatenkreis und zugelassene innovative Branchen - jedoch deutlich restriktiver als beim britische EIS. Dies hat sich auch mit der Mitte April 2014 neu gefassten Förderrichtlinie nur in Nuancen geändert.

Nach einer erfolgreich verlaufenen Auftaktphase sollte die Bundesregierung dieses Instrument nun gezielt einem größeren Adressatenkreis öffnen und gleichzeitig die bisherige Mindestinvestitionsgrenze von 10.000 Euro deutlich reduzieren.

Aus steuerpolitischer Sicht muss gesetzliche Klarheit in Bezug darauf geschaffen werden, dass INVEST durch die Einführung eines gesonderten sachlichen Befreiungstatbestandes in § 3 EStG von der Ertragsbesteuerung ausgenommen wird. Gleiches gilt im Übrigen für das Exist-Gründerstipendium.

Zu 2.: Einführung von geeigneten Investitionsanreizen für Investitionen von Privatanlegern in Wagniskapitalfonds

Der Investitionszuschuss Wagniskapital fördert Direktinvestitionen von Privatanlegern (sog. Business Angels) in kleine, innovative Unternehmen in Deutschland. Unbestritten spielen Business Angels eine wichtige Rolle insbesondere bei kleinteiligen Finanzierungen in frühen Unternehmensphasen; insofern war die Einführung von INVEST eine wichtige und richtige Maßnahme.

Wie bereits ausgeführt, stehen innovative Startups heute aber vor der Schwierigkeit, ausreichend Mittel für größere Anschlussfinanzierungen und ihr weiteres Wachstum zu erhalten. Wagniskapitalgesellschaften, die in dieser Phase eigentlich die "natürlichen" Kapitalgeber wären, können diese Nachfrage aber nur sehr eingeschränkt bedienen, da die Zahl der Wagniskapitalgesellschaften seit dem Ende des "Neuen Marktes" abgenommen hat und die verbliebenen Gesellschaften oftmals selbst Schwierigkeiten bei der Kapitalakquise haben.

Wagniskapitalgesellschaften unterliegen heute in aller Regel dem neuen Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Anders als in der Vergangenheit unterliegen die Gesellschaften zum Schutz des Finanzsystems und der Anleger heute damit klaren gesetzlichen Regelungen und Berichtspflichten, die in Deutschland durch die BaFin überwacht werden. Investitionen von Privatanlegern in sog. Alternative Investmentfonds, worunter auch Wagniskapitalfonds fallen, sind vom KAGB ausdrücklich umfasst. Allerdings ist festzu-

stellen, dass bislang nur wenige Wagniskapitalgesellschaften von der Möglichkeit Gebrauch machen, ihre Fondsanteile an Privatpersonen zu "vertreiben", also Geld bei Privatanlegern einzuwerben, da die zu beachtenden Regeln in diesem Zusammenhang sehr weitgehend (und damit kostenintensiv) sind.

Da mit dem KAGB insofern bereits ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist, sollten zur Stärkung des Wagniskapitalmarktes in Deutschland auch Anreize für Investitionen von Privatanlegern in Wagniskapitalfonds eingeführt werden. Beispielsweise in Anlehnung an INVEST in Form einer Zuschussförderung oder in Gestalt einer Abschreibungsmöglichkeit auf (dann förderfähige) VC-Fondsanteile. Dabei sollten die Anreize so ausgestaltet werden, dass ein sprunghafter Anstieg von Kapitalzuflüssen, der letztlich kontraproduktiv wäre, vermieden wird.

Gegenüber Direktinvestitionen in Unternehmen haben Fondsinvestitionen den Vorteil, dass die Auswahl von Zielunternehmen nicht durch den Anleger selbst erfolgen muss, sondern durch das Fondsmanagement vorgenommen wird, und das Anlagekapital je Fonds stets auf mehrere (i. d. R. 10 bis 15) Zielunternehmen verteilt wird, was das Risikoprofil für den Investor verbessert.

Zu 3.: Schaffung eines verbindlichen Rechtsrahmens für Investoren und Wagniskapitalgeber

Die Besteuerung in Deutschland ansässiger Wagniskapital-Fonds hängt entscheidend von der Frage ab, ob diese als gewerblich oder als vermögensverwaltend einzuordnen sind. Der Vorteil des Status der Vermögensverwaltung liegt darin begründet, dass die Fonds KG in diesem Fall als ertragsteuerlich transparent gilt, die steuerpflichtigen Einkünfte demnach direkt den Gesellschaftern bzw. Investoren zugerechnet werden.

Zwar hat das Bundesministerium der Finanzen in der Praxis die Behandlung der Fonds als vermögensverwaltend angeordnet, allerdings ist diese Handhabung nicht gesetzlich verankert, was für potenzielle Investoren eine Quelle der Rechtsunsicherheit darstellt, die durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 26. Oktober 2011, in dem die gängige Praxis der deutschen Finanzverwaltung grundlegend in Frage gestellt wird, noch verstärkt wurde.

Durch das Setzen eines verbindlichen Rechtsrahmens - vornehmlich durch ein Gesetz anstelle eines Erlasses - muss die Bundesregierung hier Klarheit und Rechtssicherheit für Investoren und Fonds schaffen.

Zu 4.: Eine gründerfreundliche Handhabung der Nutzung von Verlustvorträgen, insbesondere in Bezug auf die Stille-Reserve-Regelung

Die geltenden steuerlichen Verlustverrechnungsbeschränkungen, vornehmlich die zeitliche Streckung der Verrechnung von Gewinnen mit Verlusten aus Vorjahren (Mindestbesteuerung), sowie der anteilige bzw. vollständige Entfall der Verlustvorträge bei Anteilseignerwechsel (§ 8c KStG), hemmen potenziell die Bereitschaft von Wagniskapitalgebern, in deutsche technologiebasierte Unternehmensgründungen zu investieren.

§ 8c KStG legt fest, dass die Übertragung von Anteilen an einem Unternehmen in Höhe von mehr als 25 Prozent zur anteiligen Reduzierung von Verlustvorträgen führt. Der Erwerb von über 50 Prozent der Anteile hat zur Folge, dass der Verlustabzug vollständig versagt wird. In der Startphase von Hightech-Gründungen entstehen durch umfangreiche Aufwendungen für Forschung und Entwicklung Verlustvorträge, die aufgrund der bestehenden Rechtslage nur sehr eingeschränkt steuermindernd geltend gemacht werden können. Wenn die Kosten für die geleistete FuE nach einer Übernahme nicht mehr berücksichtigt werden können, macht dies das Unternehmen für potenzielle Käufer weniger interessant. Die restriktive Regelung zur Nutzung des Verlustvortrags, die ursprünglich zur Missbrauchsvermeidung eingeführt wurde, muss daher auf ihre originäre Intention zurückgeführt werden. Die bereits vorgenommene Nachbesserung durch die Einführung der Stille-Reserve-Klausel ist von ihrem Grundgedanken her

prinzipiell geeignet, in diese Richtung zu wirken. Allerdings weist sie im Hinblick auf ihre praktische Handhabung in mehrstöckigen Strukturen (Organschaften) sowie ihre konkrete Berechnung erhebliche Schwierigkeiten auf, die ihren Anwendungsbereich deutlich einschränken. Hier ist die Bundesregierung aufgefordert, klarstellende Konkretisierungen vorzunehmen. Darüber hinaus bittet die Wirtschaftsministerkonferenz die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die überproportional hohen FuE-Ausgaben forschungsintensiver Hightech-Unternehmen, beispielsweise der Bio- und Medizintechnik, im Rahmen des § 8c KStG berücksichtigt werden können.

Das Thema Verlustvortragseinschränkung nach § 8c KStG kann nicht losgelöst von der Mindestbesteuerung des § 10d EStG gesehen werden, nach der oberhalb eines Betrags von 1 Million Euro nur noch 60 Prozent des Jahresgewinns mit vorgetragenen Verlusten verrechnet werden dürfen. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung aufzuzeigen, welche Änderungen des § 10d EStG - unter Berücksichtigung des geltenden EU-Rechts - dazu beitragen könnten, die aus der Mindestbesteuerungsvorschrift resultierenden Probleme insbesondere junger, forschungsintensiver Unternehmen zu beseitigen.

Zu 5.: Erhalt der Steuerfreiheit von Ausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften sowie der bestehenden Regelung in Bezug auf Veräußerungsgewinne aus Streubesitz

Die Steuerfreiheit von Ausschüttungen gemäß § 8b KStG, die bewirkt, dass steuerliche Mehrfachbelastungen ausgeschlossen werden, ist eine für die Wettbewerbsfähigkeit des Innovations- und insbesondere des Wagniskapitalstandorts Deutschland wichtige und unbedingt erhaltensnotwendige Regelung, was jedoch Korrekturnotwendigkeiten im Detail nicht ausschließt.

So gilt die "8b-Steuerbefreiung" nicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Finanzunternehmen (§ 8b Absatz 7 Satz 2 KStG). Letzteres schafft Probleme, denn unter den Begriff des "Finanzunternehmens" fallen auch finanzbranchenfremde Unternehmen, wie z. B. vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften. Satz 2 bedarf daher einer eindeutigen und damit klarstellenden Begriffsabgrenzung.

Der zwischen Bundestag und Bundesrat 2013 gefundene Kompromiss als Reaktion auf die EuGH-Bestanndung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden gemäß § 8b Absatz 4 KStG sieht eine generelle Steuerpflicht für Streubesitzdividenden für in- und ausländische Unternehmen vor. Für Veräußerungsgewinne und -verluste von Streubesitzbeteiligungen gelten die (steuerbefreienden) Regelungen des § 8b Absatz 2 und 3 KStG unverändert. Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag angekündigt, die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz erneut ergebnisoffen aufzugreifen. Diese Neubefassung darf zu keinem Ergebnis führen, das die steuerlichen Bedingungen für Wagniskapitalgeber im Vergleich zur jetzigen Lösung verschlechtert. Vielmehr wird der Bundesregierung empfohlen, die geltende Regelung beizubehalten.

Zu 6.: Vermeidung zusätzlicher Beschränkungen für Investitionen institutioneller Anleger in alternative Anlagen, insbesondere in Wagniskapitalfonds

Institutionelle Anleger in Deutschland halten sich bei Investitionen in alternative Anlagen, insbesondere bei Anlagen in Wagniskapitalfonds, zurück. Dies liegt nicht zuletzt an den umfangreichen aufsichtsrechtlichen Verschärfungen, die seit Beginn der Finanzmarktkrise auf europäischer und nationaler Ebene geschaffen wurden.

Zugleich stehen beispielsweise Versicherungen und Pensionskassen heute vor dem Problem, dass relativ sichere Anlagen kaum Erträge generieren. Die Folge ist, dass praktisch alle institutionellen Investoren heute vermehrt in aufsichtsrechtlich vermeintlich sichere Anlagen (Staatsanleihen) und in relativ sichere Anlagen mit regelmäßigen Rückflüssen (Infrastrukturprojekte) investieren wollen.

Investitionen in Wagniskapitalfonds können für institutionelle Investoren langfristig ebenfalls eine sinnvolle Portfoliobeimischung darstellen.

Es sind daher weitere Beschränkungen der faktischen Investitionsmöglichkeiten institutioneller Investoren, beispielsweise in Gestalt einer Verschärfung der Anlageverordnung für Versicherungen (AnlV), abzulehnen. EU-rechtliche Spielräume bei den Anlagemöglichkeiten müssen erhalten bleiben.

Zu 7.: "Reaktivierung" der KfW als Ankerinvestor für Wagniskapitalfonds in Deutschland

Der Rückzug der KfW aus der Finanzierung deutscher Wagniskapitalfonds im Jahr 2007 hatte, neben der unmittelbar negativen Kapitalwirkung, aufgrund der damit verbundenen Signalwirkung, insbesondere für potenzielle Investoren aus dem Ausland (v. a. aus dem Mittleren Osten und aus Asien), auch mittelbar deutlich negative Auswirkungen auf das Fundraising deutscher VC-Gesellschaften. Der Europäische Investitionsfonds (EIF) füllt diese Lücke nur zum Teil.

Die KfW sollte daher in Zukunft wieder als Ankerinvestor für deutsche Wagniskapitalfonds zur Verfügung stehen. Die Wagniskapitalgesellschaften wären hinsichtlich öffentlicher Fonds-in-Fonds-Investments damit nicht länger ausschließlich auf den EIF angewiesen. Zugleich könnte ihnen ein neuerliches Engagement der KfW auch die internationale Kapitalakquise wieder etwas erleichtern.

Zu 8.: Schaffung eines den Markt für Crowdfunding regelnden, diesen aber nicht hemmenden rechtlichen Rahmens unter Berücksichtigung der Anleger- und Investorenschutzbelange

Crowdfunding wird als relativ neue Möglichkeit, Wagniskapital einzuwerben, immer bedeutender. 2013 konnten Startups und Wachstumsunternehmen mithilfe dieses Finanzierungsmodells rund 15 Millionen Euro in Form von stillen Beteiligungen, Genussrechten oder partiarischen Nachrangdarlehen zu Investitionszwecken zur Verfügung gestellt werden - das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einem Anstieg in Höhe von 250 Prozent.

Das Vorhaben der Bundesregierung, das Potenzial dieser neuen Finanzierungsform zu erschließen und hierzu einen verlässlichen Rechtsrahmen zu schaffen, darf nicht zur Folge haben, dass dieser noch recht junge Markt, der für viele Investoren aus dem Privatsektor die erste Berührung mit dem Thema "Gründen und Unternehmertum" überhaupt ist, seiner kreativen Entfaltungschancen beraubt wird. Vor dem Hintergrund, dass sich Crowdfunding-Plattformen bereits heute im internationalen Wettbewerb befinden, muss es Ziel sein, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen nicht isoliert auf nationaler, sondern auf europäischer Ebene zu schaffen. Dabei sind Anleger- und Investorenschutzbelange zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, inwieweit das bereits etablierte Förderinstrumentarium des Bundes für den Crowdfundingmarkt geöffnet werden kann.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 12 der Tagesordnung:

Einfuhrumsatzsteuer – Bericht zum Sachstand

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht der Freien und Hansestadt Hamburg zur Kenntnis.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz sieht mit Sorge die mit der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer einhergehenden Kosten für die Unternehmen und die daraus resultierenden Konsequenzen für den Wirtschaftsstandort Deutschland.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet daher die Bundesregierung, zeitnah Möglichkeiten für eine Gestaltung des Verfahrens der Einfuhrumsatzsteuererhebung zu prüfen, die Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten vermeidet.
4. Der Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss an den Bundesminister der Finanzen zu übersenden.

Begründung:

In Deutschland muss ein Unternehmer die Einfuhrumsatzsteuer in jedem Fall beim Zoll entrichten. Im weit überwiegenden Regelfall wird sie anschließend als abzugsfähige Vorsteuer im Rahmen der Umsatzsteuererklärung berücksichtigt und durch die Landesfinanzverwaltung erstattet.

Dieses in Deutschland angewendete Erhebungsverfahren für die Einfuhrumsatzsteuer wird von betroffenen Unternehmen und Verbänden stark kritisiert. Im Zusammenhang mit einer Einfuhr von Drittlandwaren in das Gemeinschaftsgebiet über eine deutsche Zollgrenzstelle werden Zahlungsflüsse notwendig. Diese führen bei den betroffenen Unternehmen zu hohen Kosten insbesondere zur Zwischenfinanzierung.

Dagegen kann ein deutscher Importeur Einfuhren aus dem EU-Ausland über die niederländische Grenze unter Einschaltung eines niederländischen Fiskalvertreters ohne nennenswerte Kosten und ohne Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer vornehmen. Die niederländischen und belgischen Häfen werben ganz offensiv und erfolgreich auf Veranstaltungen bei Importeuren und Spediteuren mit diesem Verfahren. Etwaige höhere Transportkosten im Vergleich zum Import über deutsche Häfen und Flughäfen sind gegenüber der Zwischenfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland regelhaft zu vernachlässigen.

Angesichts der 2012 vereinnahmten rd. 52,2 Mrd. Euro Einfuhrumsatzsteuer dürften der Aufwand und die Kosten für die deutschen Unternehmen erheblich und damit der Wettbewerbsnachteil gravierend sein. Nicht außer Acht gelassen werden darf auch der vielfach von Unternehmen vorgetragene Hinweis auf die teilweise erheblichen Probleme der Unternehmen bei einer Kreditbeschaffung unter den Vorgaben von Basel II bzw. seit 1. Januar 2014 Basel III.

Die Auswirkungen des bestehenden Erhebungsverfahrens sind umso signifikanter, je teurer die importierten Güter sind, je schwieriger die Refinanzierung wird und je höher das Zinsniveau und der administrative Aufwand sind.

Anfang des Jahres 2014 wurde in Berlin auf Einladung der Freien und Hansestadt Hamburg eine Fachveranstaltung zum Thema "Erhebungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer" mit Vertretern des Bundesfinanzministeriums durchgeführt. Dort haben Vertreter aus der Wirtschaft (u. a. Deutsche Lufthansa AG, ThyssenKrupp AG, Zalando GmbH), wie auch der betroffenen Unternehmensverbände (z. B. Deutscher Speditions- und Logistikverband, Deutscher Industrie- und Handelskammertag, Zentralverband der Deutschen Seehafenbetriebe, Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen) die mit dem Erhebungsverfahren verbundenen Probleme erläutert. Sie verwiesen im Besonderen auf die administrativen Kosten sowie das Problem der Zwischenfinanzierung. Sie zeigten auf, dass bereits in erheblichem Maß Importe von den deutschen Häfen und auch Flughäfen weg verlagert wurden und verwiesen darauf, dass auch andere Länder, wie z. B. Österreich, das Erhebungsverfahren inzwischen besser geregelt hätten. Mittelfristig seien die als Folge des Erhebungsverfahrens der Einfuhrumsatzsteuer entstehenden Kosten relevant für Standortentscheidungen der Unternehmen. Davon ist Deutschland als Wirtschaftsstandort insgesamt betroffen. Im Ergebnis stellten die Unternehmen und Verbände übereinstimmend fest, dass das jetzige Verfahren einen erheblichen Standortnachteil darstellt und dringender politischer Handlungsbedarf besteht.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 13 der Tagesordnung:

Pauschalmargenbesteuerung für Galerien

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Bundesregierung, zum Zweck der Pauschalmargenbesteuerung für Galerien zeitnah den hierfür erforderlichen Anwendungserlass zu erarbeiten.
2. Des Weiteren wird die Bundesregierung gebeten, eine unbürokratische Umsetzung der Pauschalmargenbesteuerung sicherzustellen.
3. Der Vorsitzende der Wirtschaftsministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss an den Bundesminister der Finanzen zu übersenden.

Begründung:

Es ist wegen der bestehenden Rechtsunsicherheit zwingend erforderlich, zeitnah einen Anwendungserlass durch die Bundesregierung herauszugeben. Seit dem 1. Januar 2014 herrscht im deutschen Kunstmarkt eine große Verunsicherung darüber, welche Umsatzsteuer beim Verkauf von Kunstwerken anzuwenden ist.

Zwingende Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalmarge ist, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lässt oder dieser Einkaufspreis unbedeutend ist.

Bei Verkäufen von Kunstgegenständen kann der vom steuerpflichtigen Wiederverkäufer an den Lieferanten gezahlte Kaufpreis häufig nicht genau bestimmt werden. Galerien und Künstler sind in vielen Fällen durch Verträge aneinander gebunden, nach denen die Künstler ihre Kunstgegenstände der Galerie regelmäßig zur Verfügung stellen und die Galerien dafür die laufenden Kosten oder die Durchführung von Werbemaßnahmen übernehmen. Die Werbemaßnahmen umfassen auch andere als die vertraglich gebundenen Künstler sowie andere Kunstströmungen und im Allgemeinen auch Werke des kulturellen Erbes. Nun sind alle diese Ausgaben der Galerien als Bestandteil ihres Einkaufspreises anzusehen, aber es ist schwierig, sie mit ausreichender Genauigkeit zu ermitteln.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus den alten Beständen der Händler.

Die Pauschalmargenbesteuerung soll Nachteile ausgleichen, die dem gewerblichen Kunsthandel durch den Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen entstehen. Eine Schwächung des Kunststandortes Deutschland soll hierdurch vermieden werden. Die Vorschrift orientiert sich an einer in Frankreich geltenden Regelung.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 14 der Tagesordnung:

Digitalisierung Radio - Sachstand und zukünftige Entwicklung von DAB+

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Freistaates Bayern zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 16.1 der Tagesordnung:

Verschiedenes -

Fristen für Berichte und Beschlussvorschläge zur Vorbereitung der Amtschefskonferenz

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Geschäftsführers zur Kenntnis und beschließt folgende Handreichung zu Fristen im Bereich der Amtschefskonferenz:

Handreichung zu Fristen
im Bereich der Amtschefskonferenz der Wirtschaftsministerkonferenz

I.

Eine erfolgreiche Arbeit der Amtschefskonferenz ist darauf angewiesen, dass allen Beteiligten angemessene Zeit für die fachlich fundierte Vorbereitung zur Verfügung steht. Andererseits muss sich die Konferenzarbeit so flexibel gestalten, dass aktuellen Entwicklungen kurzfristig Rechnung getragen werden kann.

Im Sinne eines gedeihlichen Zusammenwirkens hat sich die Amtschefskonferenz deshalb darauf verständigt, vor ihren Sitzungen Fristen einzuhalten, von denen nur ausnahmsweise abgewichen werden sollte.

II.

Wie bisher sollten nach Versendung des Entwurfs der vorläufigen Tagesordnung weitere Tagesordnungspunkte möglichst bald angemeldet werden. Die hierfür übliche Frist von rund sechs Wochen vor der Amtschefskonferenz hat sich bewährt.

Künftig sollten vor dem Termin der Amtschefskonferenz folgende weitere Fristen eingehalten werden:

Nachmeldung von Tagesordnungspunkten	
und Zuleitung von Berichten:	drei Wochen,
Zuleitung von Beschlussvorschlägen:	zwei Wochen,
Zuleitung von Anträgen zu Beschlussvorschlägen:	eine Woche.

Aus triftigem Grund, insbesondere bei besonderer Dringlichkeit, kann von diesen Fristen abgewichen werden.

III.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird gebeten, im Rahmen seiner Mitwirkung an der Amtschefskonferenz entsprechend zu verfahren.

IV.

Die Geschäftsstelle wird gebeten, zur Frühjahrssitzung der Amtschefskonferenz 2016 eine Evaluierung zur Handhabung der Fristen in der Praxis der bis dahin durchgeführten regulären Amtschefskonferenzen vorzulegen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 16.3 der Tagesordnung:

Verschiedenes -
Neuregelung der Ferienzeiten (ab 2018)

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz bekräftigt ihre Beschlüsse vom 5./6. Juni 2013 in Warnemünde und vom 11./12. Dezember 2013 in Dresden.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz unterstützt den Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 13. März 2014 in Berlin in Verbindung mit dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefs der Länder vom 6. März 2008 in Berlin, in dem sie sich für eine weitestmögliche Ausschöpfung des 90-Tage-Gesamtzeitraums für die Sommerferientermine 2018-2024 ausspricht.
3. Die Wirtschaftsministerkonferenz bittet die Kultusministerkonferenz (KMK), den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) bei ihrer Beschlussfassung zu Grunde zu legen. Die Beschlussempfehlung der Amtschefs vom 8. Mai 2014 für die KMK (mit einer durchschnittlichen jährlichen Sommerferiendauer von 81,57 Tagen) berücksichtigt dies nach Auffassung der Wirtschaftsministerkonferenz nicht.

Begründung:

Die Amtschefskonferenz der Kultusministerien hat am 8. Mai 2014 dem Entwurf der langfristigen Sommerferienregelung 2018-2024 (Stand 21. Februar 2014) zugestimmt und der KMK empfohlen, dem Entwurf ebenfalls zuzustimmen.

Der Entwurf der langfristigen Sommerferienregelung 2018-2024 sieht im Durchschnitt eine jährliche Sommerferiendauer von 81,57 Tagen vor und trägt damit der Beschlussfassung der MPK vom 13. März 2014 nicht hinreichend Rechnung.

Je nicht gewährtem Ferientag wird mit geschätzten wirtschaftlichen Einbußen von rd. 100 Mio. Euro für deutsche Feriengebiete gerechnet. Diese werden von Urlaubern möglicherweise im Ausland ausgegeben, wenn die Anreise wegen der Verkehrssituation unattraktiv ist und es in deutschen Ferienregionen keine freien Betten mehr gibt.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 16.4 der Tagesordnung:

Zeitumstellung abschaffen – dauerhaft Sommerzeit beibehalten

Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Kenntnis.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 16.5 der Tagesordnung:

Verschiedenes -
Termine im Jahr 2015

Frühjahrskonferenz

Amtschefskonferenz 19. Mai

Wirtschaftsministerkonferenz 17./18. Juni

Herbstkonferenz

Amtschefskonferenz 17. November

Wirtschaftsministerkonferenz 9./10. Dezember

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 16.6 der Tagesordnung:

Verschiedenes -

Aufnahme der Wirtschaftsministerkonferenz in die Allianz für Aus- und Weiterbildung

Die Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt das Angebot des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, sich an der Allianz für Aus- und Weiterbildung durch ihren Vorsitzenden oder eine von ihm benannte Vertreterin oder einen Vertreter zu beteiligen.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 16.8 der Tagesordnung:

Verschiedenes -
Pflichtmitgliedschaft in Wirtschaftskammern

1. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion um die Pflichtmitgliedschaft in den Wirtschaftskammern bekennt sich die Wirtschaftsministerkonferenz zum bestehenden System der selbstverwalteten Wirtschaftskammern in seiner grundsätzlichen Struktur als Teil der öffentlichen Verwaltung und Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips.
2. Die bundesrechtlich geregelte Pflichtmitgliedschaft in den Kammern ist auch angesichts der inzwischen für viele Wirtschaftszweige bestehenden Berufsverbände nach wie vor sachgerecht, weil sie Grundvoraussetzung für eine branchenübergreifende und diskriminierungsfreie Vertretung der Interessen aller Unternehmen - unabhängig von deren Wirtschaftskraft und Größe - ist. Nahezu jeder Bereich der gewerblichen Wirtschaft wird durch die Arbeit der Kammern unterstützt. Allein die Pflichtmitgliedschaft sichert zudem die demokratische Legitimation für die Übertragung einer Vielzahl von hoheitlichen Aufgaben, deren Wahrnehmung die Basis für praxisnahe Entscheidungen in Prüfungs- und Zulassungsverfahren ist.
3. Die Kammern sind aufgrund dieser demokratischen Legitimation und ihres Mitwirkens in der Finanzierung und Umsetzung fester Bestandteil des dualen Ausbildungssystems. Die duale Berufsausbildung ist eines der erfolgreichsten Elemente der Ausbildung junger Menschen und gilt als maßgeblicher Faktor, der zur niedrigen Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland beiträgt. Sie ist nicht zuletzt ein wesentlicher Faktor für die Leistungsfähigkeit der in der deutschen Wirtschaft Beschäftigten.

Durch den Einsatz praxisnaher Ausbildungsmethoden erhöht die überbetriebliche Ausbildung die betriebliche Ausbildungsqualität. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sowie Handwerksunternehmen werden durch die von den Kammern maßgeblich mitgetragenen überbetrieblichen Berufsbildungsstätten in der Breite und Qualität unterstützt.

4. Insbesondere die Industrie- und Handelskammern bieten in Zusammenarbeit mit den Auslandshandelskammern spezifische und umfängliche Beratung in vielen Fragen des Auslandsgeschäfts. Sie unterstützen die Unternehmen, die den Auf- oder Ausbau ihrer Auslandsaktivitäten planen, u. a. bei der Identifizierung des richtigen Auslandsmarkts, bei Rechtsfragen, Zertifizierungsanforderungen und Genehmigungspflichten, bei der Beachtung spezifischer Ein- und Ausfuhrvorschriften sowie bei der Suche und Auswahl ausländischer Geschäftspartner und übernehmen die Kontakthanbahnung zu potentiellen Kunden. Daneben bieten sie entsprechende Unternehmerreisen an oder unterstützen Wirtschaftsdelegationsreisen der jeweiligen Länder.
5. Eine Aufhebung der Pflichtmitgliedschaft würde zu einer hohen finanziellen und organisatorischen Belastung der unmittelbaren Staatsverwaltung führen, weil staatliche Leistungserbringung nicht mit einem so starken ehrenamtlichen Einsatz verbunden wäre. Mehr als 330.000 ehrenamtlich Tätige unterstützen beispielsweise Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern in Gremien, Ausschüssen oder als Prüferinnen und Prüfer.
6. Die Wirtschaftsministerkonferenz
 - bestärkt die Kammern darin, ihre Dienstleistungsfunktion für die Mitgliedsunternehmen ständig weiterzuentwickeln und zu verbessern. Sie begrüßt zudem Entscheidungen, Chancengleichheit für Frauen in ehrenamtlichen Gremien und hauptamtlichen Strukturen der Kammern zu stärken;
 - bittet die Bundesregierung, im laufenden verfassungsgerichtlichen Verfahren die Bedeutung der Pflichtmitgliedschaft als demokratische Legitimation für das vielfältige Handeln der Kammern in der Ausbildung und Qualifizierung sowie in der Unterstützung insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen darzulegen;

- stellt fest, dass die Unterstützung der Unternehmen in Fragen des Auslandsgeschäfts durch die Zusammenarbeit der Kammern und Auslandshandelskammern ein wesentlicher Faktor für deren Erfolg ist.

Beschluss
der Wirtschaftsministerkonferenz
am 4./5. Juni 2014
in Berlin

Punkt 16.9 der Tagesordnung:

Verschiedenes -
Breitbandausbau

Das Thema "Breitbandausbau" soll in der Frühjahrskonferenz 2015 der Wirtschaftsministerkonferenz erörtert werden.